



An den Regierungsrat

Klassifikation:

- vertraulich gem. § 20 [Nummer eingeben] lit. [Nummer eingeben] IDV
 - geheim gem. § 19 Abs. [Nummer eingeben] lit. [Nummer eingeben] IDV
 - vertraulich, untersteht nicht dem IDG (privatrechtliches Handeln öffentlicher Organe)
-

Basel, 08.02.2020

P-201669

Datenbericht Behindertenhilfe 2020

Monitoring Ist-Kosten und Teuerung, Normkosten 2021 und Normkostenzielwerte 2023

1. Zusammenfassung

Aufgrund der Benchmarkwerte 2019 sowie der weiteren Analysen gemäss vorliegendem Datenbericht 2020 sollen die im letzten Jahr von den Regierungsräten in Basel-Stadt und Basel-Landschaft bereits beschlossenen Normkostenzielwerte 2021 - 2023 unverändert bleiben. Der im Vorjahr (Datenbericht 2019, P191804) prognostizierte Teuerungszuschlag wird unverändert beantragt. Es besteht weiterhin Planungssicherheit für die Leistungserbringenden und die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt.

Im Kanton Basel-Stadt haben zum Zeitpunkt 1. Januar 2020 zehn der 28 Institutionen im stationären Bereich Normkosten eingeführt. 18 Institutionen haben somit noch maximal zwei Jahre Zeit, um den Anpassungsprozess an Normkosten abzuschliessen. Diese Institutionen werden bis dahin weiterhin adäquat begleitet, um dieses Ziel zu erreichen.

In der Zukunft wird sich die Aufmerksamkeit von der finanziellen Steuerung auf die qualitative Ausgestaltung des Systems der Behindertenhilfe verschieben. In einem gemeinsamen Projekt wollen die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt zunächst die ambulanten Leistungen und ihre Zugänglichkeit nachhaltig auf der Grundlage des Behindertenhilfegesetzes weiterentwickeln.

2. Ausgangslage

Mit dem im Jahr 2017 erfolgten Wechsel zum System des individuellen Bedarfs und der Einführung von personengebundenen sowie bedarfsabhängigen Leistungstarifen wurde ein Wandel in der Behindertenhilfe eingeleitet. Anhand von jährlichen Datenberichten werden Einführung und Umsetzung des Gesetzes über die Behindertenhilfe (BHG) auf der Basis aktuell erhobener Daten bewertet und allfällige Handlungsfelder aufgezeigt.

Nach fünf Jahren Vollerhebung der Bedarfs- und Kostendaten können die Normkosten und -zielwerte für die Leistungen in Wohnheimen, Werk- und Tagesstätten der Behindertenhilfe auf konsolidierten Bedarfs- und Kostendaten festgelegt werden. Die Normkosten sind dabei gemäss Gesetzgebung über die Behindertenhilfe als maximale Tarifgrenze zu verstehen. Die institutions-

spezifischen Tarife, die bisher über dem Normkostenwert liegen, sollen bis 1. Januar 2023 auf den Normkostenzielwert 2023 gesenkt werden. Tarife unter Normkosten können gemäss BHV insbesondere dann angehoben werden, wenn dies zur Erfüllung der rechtlich festgelegten Qualitätskriterien erforderlich ist oder die institutionsspezifischen Tarife noch zu keiner Kostendeckung führen. Eine Angleichung an Normkostentarife erfolgt daher aus dieser Richtung verzögert und über 2023 hinaus.

Die ambulante Begleitung von Personen mit Behinderung in der eigenen Wohnung konnte erfolgreich ins neue System der Behindertenhilfe integriert werden. Dabei wurde insbesondere im Jahr 2018 die Bedarfsermittlung für alle Leistungsbeziehenden der Ambulanten Wohnbegleitung mit dem neu geschaffenen Instrument des Individuellen Hilfeplans (IHP) ermittelt. Die für die Ambulante Wohnbegleitung geltenden Normkostenwerte wurden bisher von den Regierungsräten der Kantone Basel-Landschaft (BL) und Basel-Stadt (BS) unverändert beschlossen.

3. Zweck des Datenberichts

Der jährliche Datenbericht ist die Grundlage für Monitoring und Steuerung durch die Regierungsräte BS und BL. Die bisherigen Schwerpunkte liegen auf den erhobenen Finanz- und Bedarfsdaten.

Die Kernaussagen des Datenberichts 2020 wurden von den zuständigen kantonalen Dienststellen gemeinsam mit der Kommission Gemeinsame Planung Behindertenhilfe Basel-Stadt und Basel-Landschaft (KoGePla) und dem Präsidium des Verbands Soziale Unternehmen beider Basel (SUBB) besprochen.

Auf der Grundlage des Datenberichts 2020 entscheiden die Regierungsräte BL und BS die Normkosten für das Jahr 2021 sowie den Normkostenzielwert 2023. Die Anträge an beide Regierungen erfolgen koordiniert und in beiden Kantonen gleichlautend. Der Datenbericht ist formal kein partnerschaftliches Geschäft.

4. Die Behindertenhilfe Basel-Stadt auf einen Blick

Rund 2'200 Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt beziehen aktuell Leistungen in IFEG-Institutionen (Wohnheime, Werk- und Tagesstätten). Etwa 500 Personen nutzen Leistungen der Ambulanten Wohnbegleitung (Begleitung in der eigenen Wohnung). Insgesamt wurden per 1. Juni 2020 rund 3'100 persönliche Kostenübernahmegarantien der Behindertenhilfe verfügt. Rund 900 Personen wohnen in einem Heim und beziehen gleichzeitig auch Tagesstrukturleistungen.

Die Gesamtkosten dieser Leistungen werden sich im Jahr 2020 gemäss Hochrechnung vom September 2020 auf etwa 140 Mio. Franken belaufen. Diese finanzieren sich insbesondere aus Kantonsbeiträgen sowie Klientenbeiträgen. Letztere werden grossmehrheitlich aus kantonalen Mitteln der Ergänzungsleistungen vergütet (vgl. Kap. 5.2). Der Grossteil der Kosten entfällt auf IFEG-Leistungen (Wohnheime, Werk- und Tagesstätten). Im Kanton Basel-Stadt sind 35 Trägerschaften als Leistungserbringer der Behindertenhilfe anerkannt, davon erbringen fünf ausschliesslich Leistungen der Ambulanten Wohnbegleitung.



Abb. 4-1: Behindertenhilfe Basel-Stadt 2020 in Zahlen¹

5. Gesamtkostenentwicklung im Kanton Basel-Stadt

Der Datenbericht 2020 weist alle Kosten aus, welche durch Leistungen der Behindertenhilfe auf Basis des Behindertenhilfegesetzes (BHG) ausgelöst und von der Behindertenhilfe gesteuert werden können. Finanzwirksam für den Kanton sind Kosten für Leistungen, die von Personen mit Behinderung und zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob diese inner- oder ausserkantonale bezogen werden.

Der Datenbericht 2020 verwendet effektive Kosten für das Jahr 2019 sowie Hochrechnungen für das Jahr 2020. Die Prognosen für die Jahre 2020 bis 2021 sind mit dem Einzelpostenbudget der Behindertenhilfe abgestimmt und stützen sich auf die vom Regierungsrat im vergangenen Jahr beschlossene Bedarfsplanung 2020 bis 2022 (P191832) ab. Die Prognosen beinhalten auch die Teuerungszuschläge (vgl. dazu Kap. 7.2).

Als eine wichtige Schnittstelle in der Finanzierung berücksichtigt der Datenbericht ausserdem die Entwicklung der über KVG finanzierten Pflegekosten in Behindertenheimen (vgl. RRB 17/36/36 vom 28. November 2017; P171721).

5.1 Gesamtkostenentwicklung nach Leistungen

Die Gesamtkosten der Behindertenhilfe Basel-Stadt belaufen sich für 2019 auf 147 Mio. Franken (Vorjahr: 142 Mio. Franken, +3.9%). Abbildung 5-1 verdeutlicht: Der grösste Teil der Kosten der Behindertenhilfe (95%) entsteht im Zusammenhang mit den stationären IFEG-Leistungen Betreutes Wohnen, Betreute Tagesgestaltung und Begleitete Arbeit. Innerhalb dieser Leistungen entfallen zwei Drittel der Kosten auf die Leistung Betreutes Wohnen. Die Ambulante Wohnbegleitung löste hingegen im Jahr 2019 Kosten von nur rund 5.46 Mio. Franken aus, was einem Anteil von

¹ Hochrechnung auf Basis effektiver Daten Januar bis September 2020 (gerundete Zahlen), Kosten auf Basis Budget 2020.

3.7% entspricht. Voraussichtlich wird der Anteil der Ambulanten Wohnbegleitung im 2020 auf 5% wachsen.

Aufgrund demographischer Entwicklungen (Bevölkerungswachstum, steigendes Durchschnittsalter, Zunahme von Personen mit mehrfachen und komplexen Behinderungen) muss in der Behindertenhilfe, vergleichbar zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung, weiterhin mit einem Kostenwachstum gerechnet werden. Die Bedarfsplanung 2020 bis 2022 weist deshalb einen erwarteten jährlichen Mehraufwand von rund 2.75 Mio. Franken für den Kanton Basel-Stadt aus. Über alle Leistungen der Behindertenhilfe ist mit einer durchschnittlichen Zunahme der Gesamtkosten um rund 1.5% pro Jahr (vgl. Tabelle 11.1-1 im Anhang) zu rechnen. Als Vergleich kann die (prognostizierte) Kostenentwicklung der Sozialmedizinischen Institutionen der Schweiz herangezogen werden. Diese liegt in den Jahren 2017 bis 2020 bei rund 3.0%².

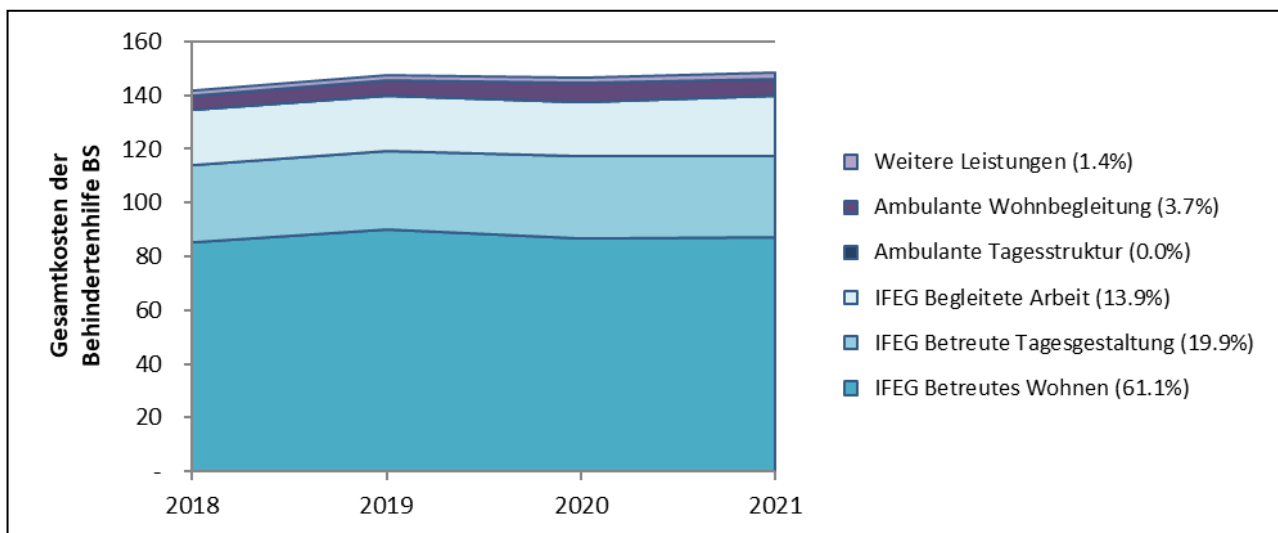


Abb. 5-1: Prognose der Gesamtkostenentwicklung der Behindertenhilfe Basel-Stadt nach Leistungen in Mio. Franken für die Jahre 2018 bis 2021³

Im Vergleich zu den Entwicklungen der IFEG-Leistungen (1.3 %) fällt das prognostizierte Kostenwachstum in der Ambulanten Wohnbegleitung von 2018 bis 2021 deutlich grösser (6.4 %) aus. Die unterschiedlichen Entwicklungsprognosen stehen im Einklang mit der Strategie der Behindertenhilfe Basel-Stadt, wonach Unterstützungsleistungen, wenn möglich ambulant erbracht werden sollen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Die Prognose zeigt ein stabiles System, dessen Leistungen sich in Übereinstimmung mit den Reformzielen der Behindertenhilfe entwickeln. Das Kostenwachstum aller Leistungen fällt gegenüber anderen Leistungen der sozialen Sicherung eher unterdurchschnittlich aus und schwächt sich im Vergleich zu den Vorjahren leicht ab. Alle Entwicklungen haben bereits Eingang in den Budgetprozess gefunden.

5.2 Gesamtkostenentwicklung nach Kostenträgern

Die Gesamtkosten der Behindertenhilfe werden durch die öffentliche Hand und die Person mit Behinderung finanziert. Der Finanzierungsanteil der öffentlichen Hand an den Gesamtkosten beträgt knapp 90% (vgl. Abbildung 5-2 sowie Tabelle 11.1-2 im Anhang).

Diese Kosten setzen sich zusammen zum einen aus den Betreuungskosten, welche den grössten Teil (72%) der Kosten in der Behindertenhilfe generieren und gemäss BHG dem Prinzip des Nachteilsausgleichs folgend grundsätzlich über Kantonsbeiträge der Behindertenhilfe finanziert

² Die Zahl ist der „Prognose der Gesundheitskosten Frühjahr 2019“ der Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich entnommen.

³ Anteile in Prozent bezogen auf Jahr 2019.

werden. Zum anderen entstehen sie aber auch über Objektkosten im Bereich der Tagesgestaltung und der Arbeit.

Objektkosten im Betreuten Wohnen sind durch die Leistungsbeziehenden zu tragen. Sie werden insbesondere im stationären Bereich in aller Regel über Ergänzungsleistungen mitfinanziert. Anrechenbare private Einkommen und Vermögen von Klienten der Behindertenhilfe sind von Kostenentwicklungen in der Behindertenhilfe unabhängig und ihr Anteil ist niedrig. Der Anteil der privaten Kosten bei den Klienten an den Gesamtkosten beträgt dennoch rund 13%, weil bei der Berechnung der individuellen Ergänzungsleistungen jegliche Renteneinkommen und Vermögen berücksichtigt werden.

Bis 2021 ist gegenüber 2019 – entsprechend der Bedarfsplanungsperiode 2020 bis 2022 und unter Berücksichtigung von Teuerung und Normkostenanpassung – mit einem Nettokostenanstieg von rund 1.24 Mio. Franken (Anteil Kanton Einzelposten Behindertenhilfe) zu rechnen. Auch bei den Ergänzungsleistungen ist im Zusammenhang mit der steigenden Zahl von Leistungsbeziehenden ein Kostenanstieg von rund 400'000 Franken zu erwarten.

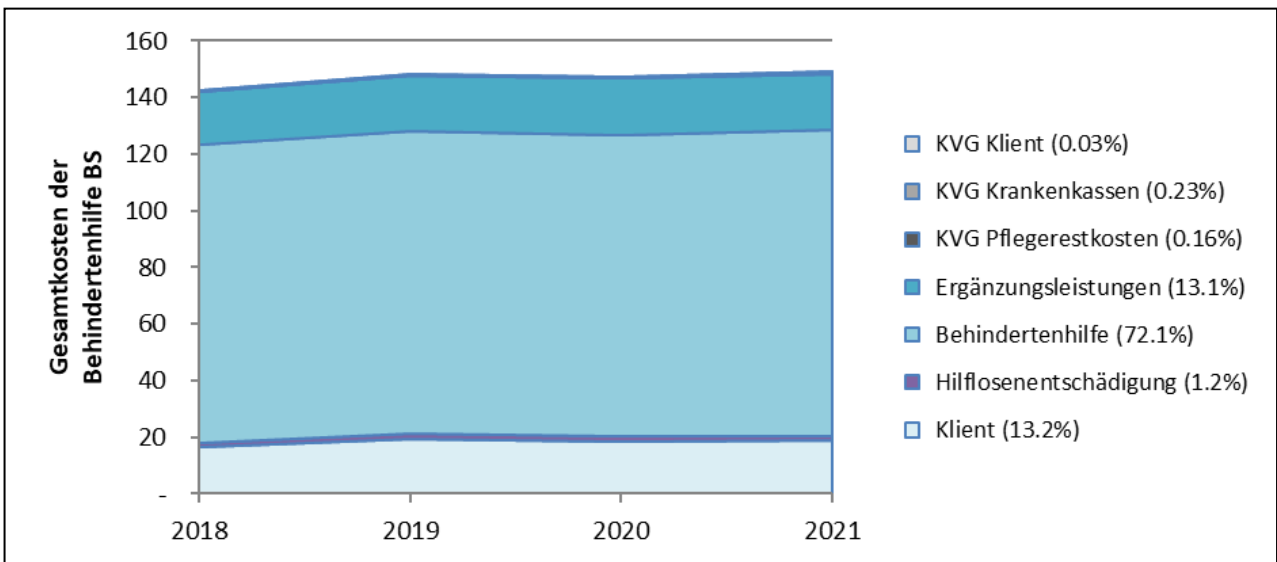


Abb. 5-2: Prognose der Gesamtkostenentwicklung der Behindertenhilfe Basel-Stadt nach Kostenträgern in Mio. Franken für die Jahre 2018 bis 2021⁴

6. Bikantonales Monitoring des IFEG-Anpassungsprozess

Im Rahmen des vorliegenden Berichtes soll der Anpassungsprozess an Normkosten jährlich beurteilt werden. Massgebend ist dabei die Anzahl der Institutionen, welche bereits auf oder unter Normkosten operieren, sowie die Mittelwerte der Kosten (Benchmark).

6.1 Anpassungsprozess an Normkosten

Per 1. Januar 2020 haben noch 18 der 28 Institutionen im Kanton Basel-Stadt keine Normkosten eingeführt. Im Kanton Basel-Land sind es acht von 22 Institutionen. Die anderen Institutionen konnten bereits ins System der Normkosten überführt werden, und entsprechende Rücklagenkonten wurden aufgelöst.

⁴ Anteile in Prozent bezogen auf Jahr 2019, vgl. im Anhang Tabelle 11.1.-2.

6.2 Entwicklung des Benchmarks

Um die Kostenentwicklung zu überprüfen, werden die Kosten der stationären Leistungen der Institutionen jährlich in der bikantonalen Arbeitsgruppe Normkosten BS/BL (AG-N) geprüft. Dabei wird insbesondere der Benchmark (gewichteter Mittelwert der Kosten) aufgrund der aktuellen Betriebsabrechnungsdaten der Leistungserbringer (2019) berechnet. Der Benchmark für die Betreuungskosten pro Leistung berechnet sich aus den gesamthaft anfallenden Betreuungskosten der Institutionen in BS und BL im Verhältnis zu den Bedarfspunkten der betreuten Personen. Das Resultat in den Betreuungsleistungen ist der Benchmark-IBB-Taxpunktwert. Der Benchmark im Objektkostenbereich umfasst die durchschnittlichen monatlichen Kosten aus Hotellerie, Infrastruktur und organisatorischen Aufwendungen pro Platz.

Die nachfolgende Tabelle 6-1 zeigt die ermittelten Benchmarks auf der Datenbasis der Jahre 2015 – 2019, welche jeweils eine Grundlage der Entscheide der Regierungsräte BL und BS für die Normkosten 2017 bis 2021 und den Normkostenzielwert 2023 sind.

Leistungsbereich	Einheit	Benchmark (Mittelwerte der Kosten)					Normkosten		NK-Zielwert
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2023
Betreutes Wohnen	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	3.21	2.93	2.92	2.93	2.99			
	Gruppe tiefer HE-Bedarf	-	-	-	2.33	2.59	3.01	3.03	3.06
	Gruppe hoher HE-Bedarf	-	-	-	3.17	3.15	3.21	3.22	3.25
	monatliche Objektkosten (alle)	3'580	3'641	3'640	3'583	3'648			
	Gruppe tiefer HE-Bedarf	-	-	-	2'751	2'848	2'901	2'925	2'980
	Gruppe hoher HE-Bedarf	-	-	-	4'073	4'157	4'139	4'173	4'251
Betreute Tagesgestaltung	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	4.54	4.08	4.26	4.22	4.18			
	Gruppe tiefer HE-Bedarf	-	-	-	3.57	3.43	4.36	4.38	4.43
	Gruppe hoher HE-Bedarf	-	-	-	4.31	4.33	4.48	4.50	4.54
	monatliche Objektkosten (alle)	1'977	1'992	2'125	2'065	2'040			
	Gruppe tiefer HE-Bedarf	-	-	-	1'544	1'487	1'570	1'582	1'611
	Gruppe hoher HE-Bedarf	-	-	-	2'185	2'186	2'281	2'300	2'341
Begleitete Arbeit	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	2.81	2.60	2.79	2.91	3.00	2.94	2.95	2.98
	monatliche Objektkosten (alle)	1'067	1'165	1'149	1'145	1'174	1'164	1'173	1'197

Tab. 6-1: Benchmarkwerte der Institutionen BL und BS auf der Datenbasis 2015 – 2019 und beantragte Normkosten 2021/23 in Franken

Die Veränderung der Benchmarkwerte für die Leistungen Betreutes Wohnen und Betreute Tagesgestaltung beträgt in der Zeitspanne 2015 bis 2019 weniger als 2%. Im Bereich Begleitete Arbeit liegt die Abweichung bei 2.5%. Die Veränderungen beruhen vornehmlich auf Präzisierungen von Vorgaben der Kosten- und Bedarfsdatenerfassung sowie erste Angleichungsschritte an Normkosten. Nach fünf Jahren Vollerhebung können die Datengrundlagen 2019 als stabil und konsolidiert bewertet werden.

Die Normkosten stellen zukünftig maximale Tarife dar. Wie in der Tabelle 6-1 ausgewiesen, liegen die Benchmarkwerte aktuell teilweise deutlich unter dem Antrag für Normkostentarife 2021. Würden die Benchmarkwerte 2019 als Normkosten 2021 dem Regierungsrat zur Genehmigung beantragt, müssten die Tarife der Institutionen teilweise sinken, was in Basel-Stadt grob geschätzt zu Minderbeiträgen von Kanton und EL von maximal 1.5 Mio. Franken führen würde.

Auf die Anpassung soll in beiden Kantonen verzichtet werden, um insbesondere:

- Den laufenden Anpassungsprozess nicht mit jährlich wechselnden, zum Teil sich nur minimal ändernden Normkosten zu behindern.
- Die Planungssicherheit für die Institutionen zu gewährleisten.
- Den Institutionen und der Abteilung Behindertenhilfe vertretbare finanzielle Handlungsspielräume im Rahmen der Normkostensteuerung zu belassen - insbesondere mit Blick auf die Erhaltung einer guten Qualität der jeweiligen institutionellen Leistungen.

Eine Ausnahme stellen die Benchmarkwerte 2019 der Begleiteten Arbeit dar: Würden die Normkosten 2021 auf Grundlage der Benchmarkwerte 2019 festgesetzt, stiegen die Normkosten im Vergleich zum Jahr 2020 an. Darauf soll verzichtet werden, da die Senkung der Tarife der Institutionen über Normkosten für die Leistung Begleitete Arbeit erst zu einem unbedeutenden Teil begonnen hat. Das heisst, dass die Benchmarkwerte der Begleiteten Arbeit nach Angleichung der Tarife, die heute über den Normkostenwerten liegen, sinken dürften. Die Anpassung ihrer Tarife über Normkosten müssen die betroffenen Institutionen bis spätestens 2023 erreicht haben.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass Normkosten erst als mittel- bis langfristig verbindliche Orientierungsmarken das zielgruppenspezifische Qualitätsniveau und die dazugehörigen maximalen Kosten aus Sicht der Leistungserbringenden wie auch der Kostenträger nachhaltig zu steuern vermögen.

7. Bikantonale Normkosten IFEG-Leistungen 2020-2023

Zusätzlich zur Prüfung der Benchmarkwerte in Kap. 6 wurden die bereits auf 2017 für einzelne Bereiche eingeführten und auf 2020 angepassten gruppenspezifischen Normkosten sowie der Teuerungszuschlag im Rahmen dieses Datenberichtes geprüft.

7.1 Gruppenspezifische Normkosten

Die Leistungen der Behindertenhilfe sind je nach Behinderungsart und Betreuungsnotwendigkeiten sehr unterschiedlich. Entsprechend spezialisiert sind die meisten Institutionen mit ihren Standorten und Angeboten. Ein wichtiges Kriterium, das sich auch in der Kostenstruktur widerspiegelt, ist der notwendige Aufwand für Leistungen in der Grund- und Behandlungspflege, beispielsweise bei körperlich beeinträchtigten Personen, die hier auf zeitintensive Unterstützung angewiesen sind.

Gruppenspezifische Normkosten wurden für die Objektleistungen per 2017 und per 2020 für die Betreuungsleistungen eingeführt. Mit dem Datenbericht 2020 erfolgte eine Überprüfung der Methodik. Als Grundlage wird seit 2019 auf den Anteil an Personen mit einer Hilflosenentschädigung (HE) in den Institutionen zurückgegriffen. Die HE ist ein unabhängiges, weil nicht aus dem System der Behindertenhilfe stammendes Kriterium, das auf Basis des individuellen Bedarfs durch die kantonalen IV-Stellen erhoben wird und beispielsweise auch als Grundlage für den Assistenzbeitrag des Bundes dient. Die Kosten- und Bedarfsdaten belegen auch für 2019 einen kausalen Zusammenhang der zielgruppenspezifischen Ausrichtung der Institutionen.

Die Institutionen der Behindertenhilfe weisen aufgrund ihrer Spezialisierungen in der Regel einen sehr geringen (<30%) oder sehr hohen (>60%) HE-Anteil bei ihren Leistungsbeziehenden aus. Aufgrund der Benchmarkdaten ist belegbar, dass bei einem Anteil von über 60% der betreuten Personen mit HE (= Gruppe «hoher HE-Bedarf») signifikant höhere Leistungskosten der betreuenden Institutionen vorliegen. Kostenunterschiede gründen insbesondere auf unterschiedlichen Leistungen, insbesondere für Personen die auf umfassende Grund-/Behandlungspflege, höhere Hygienestandards, Pflegehilfsmittel und technische Anforderungen, wie beispielsweise Hebe- und Liftsysteme, angewiesen sind. Die gruppenspezifischen Normkosten tragen diesem Leistungsprofil Rechnung. Jede Person mit Behinderung, ungeachtet der Art ihrer Behinderung, kann diese

Leistung in Anspruch nehmen, wenn ihr Bedarf dem Leistungsprofil entspricht. Die Methodik ermöglicht zudem, dass die Gruppeneinteilung («hoher HE-Bedarf» versus «tiefer HE-Bedarf») von einzelnen grossen Institutionen differenziert nach Standorten möglich ist.

Aus diesen Gründen wird dem Regierungsrat die Beibehaltung der Systematik der Normkosten beantragt. Die AG-N BL/BS wird die Unterschiede im Leistungsprofil der beiden Gruppen («hoher HE-Bedarf» versus «tiefer HE-Bedarf») im kommenden Jahr vertiefter prüfen und dokumentieren.

7.2 Teuerung

Die bei der Einführung des neuen Normkostensystems prognostizierten Teuerungswerte werden jährlich überprüft und bei grösseren Abweichungen zur effektiven Teuerung im Rahmen des Datenberichts dem Regierungsrat zur Anpassung beantragt.

Mit Blick auf eine gemeinsame bikantonale Grundlage wird, wie im Datenbericht 2019 festgelegt, die Teuerung anhand dreier relevanter Indizes gemessen und fliesst als Zuschlag in die Berechnung des Normkostenzielwertes ein. Die Personalkosten werden dabei branchenspezifisch anhand des NOGA 86-88⁵ (Nomenclature Générale des Activités économiques) indexiert. Die Preisentwicklung der Immobilienkosten wird durch die Entwicklung des Basler Mietpreisindex bemessen und regelmässig überprüft, um die Konkurrenzfähigkeit der Institutionen in der Region zu gewährleisten. Die Teuerung der restlichen Sachkosten (wie z.B. Lebensmittel, Haushalt, Büromaterialien usw.) wird gemäss der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) abgegolten. Die Gewichtungssystematik bei der Berechnung der Teuerung je Leistungsbereich ist in der Tabelle Teuerungssystematik dargestellt.⁶

Anteil Indizes an Betreuungskosten			
Index	BW	BT	BA
Personalkosten: NOGA 86-88	100%	100%	100%
Anteil Indizes an Objektkosten			
Index	BW	BT	BA
Personalkosten: NOGA 86-88	35%	40%	25%
Anlagekosten: Mietpreisindex	40%	40%	40%
Rest: LIK	25%	20%	35%

Tab. 7-2a: Teuerungssystematik

Für die auf Basis der bikantonalen Systematik überprüften Teuerung 2020 zeigen neueste Teuerungsprognosen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) eine sinkende Tendenz bei den Konsumentenpreisen (vgl. Tabelle 11.4-1 im Anhang). Da jedoch diese Effekte gemäss Prognose der SNB nur kurzfristig sind und sich in den Folgejahren die Teuerungsraten wieder normalisieren (Ziel der Preisstabilität), besteht kein Bedarf, das Normkostensystem per 2021 an die aktuellsten tieferen Teuerungswerte anzugleichen. Somit bleibt die Berechnung der Normkosten 2021 unverändert, und auch die Normkostenzielwerte 2023 bleiben bestehen. Daraus folgt, dass die Anbieter von Angeboten der Behindertenhilfe weiterhin Planungssicherheit im Anpassungsprozess haben und 2021 bei den Objektkosten – verglichen mit der landesweiten Teuerungsdynamik – von kurzfristigen Teuerungssenkungen verschont bleiben. Im Unterschied zur Normkostenbestimmung betreffen jedoch effektiv gewährte Teuerungszuschläge potenziell nur Institutionen, welche bereits auf oder unter Normkostenniveau operieren, da nur dort Teuerungszuschläge auf die Tarife möglich sind.

⁵ NOGA 86-88 misst die Entwicklung der Schweizer Löhne im Gesundheitswesen, in Heimen sowie im Sozialwesen.

⁶ Üblich bei Leistungsvereinbarungen auf Basis des kantonalen Staatsbeitragsgesetzes ist die Orientierung am so genannten Novemberindex BS. Da in der Behindertenhilfe bikantonale Tarife beschlossen werden, braucht es eine bikantonale Grundlage. Die Orientierung an den drei hier beschriebenen Indizes spiegelt zu dem präziser die branchenspezifische Entwicklung wider.

Die bei der Berechnung der Normkostenwerte zur Anwendung kommenden Teuerungsrate für die einzelnen Leistungsbereiche finden sich in Tabelle 7-2b.

Leistungsbereich	Einheit	2020	2021	2022	2023	Total
		Zuschlag 18 & 19	Zuschlag 20	Zuschlag 21	Zuschlag 22	Zuschlag bis 23
Betreutes Wohnen	BK BW	1.05%	0.46%	0.50%	0.48%	2.51%
	OK BW	1.62%	0.81%	0.96%	0.89%	4.36%
Betreute Tagesgestaltung	BK BT	1.05%	0.46%	0.50%	0.48%	2.51%
	OK BT	1.61%	0.80%	0.93%	0.87%	4.28%
Begleitete Arbeit	BK BA	1.05%	0.46%	0.50%	0.48%	2.51%
	OK BA	1.63%	0.82%	1.03%	0.94%	4.50%

Tab. 7-2b: Gewährter Zuschlag 2020, beantragter Zuschlag 2021, prognostizierte Zuschläge 2022- 2023 gemäss Teuerung

Die prognostizierten Mehrausgaben, resultierend aus der Anhebung von Tarifen um den jeweiligen Teuerungszuschlag bei Institutionen auf oder unter Normkosten, sind im Budget eingestellt und wurden bereits im Datenbericht 2019 ausgewiesen. Die Kostenfolgen aufgrund gewährter Teuerungszuschläge wurden für das Jahr 2021 auf 203'000 Franken (Behindertenhilfe) bzw. 129'000 Franken (EL) geschätzt. Gemessen am Gesamtvolumen der IFEG-Ausgaben des Kantons Basel-Stadt entspricht dies rund 0.26%. Insgesamt wurden für die Jahre 2020 bis 2023 die Kosten auf 1'147'000 Franken (Behindertenhilfe) bzw. 684'000 Franken (EL) geschätzt. Gesamthaft ergibt dies 1'831'000 Franken. Gemessen am Gesamtvolumen der IFEG-Ausgaben des Kantons-Basel Stadt entspricht dies rund 0.35%. Der Kanton Basel-Landschaft hat für die Teuerungszuschläge ab 2020 bis 2023 ebenfalls Mehrausgaben berechnet und eingestellt (rund 2 Mio. Franken).

8. Bikantonale Normkosten Ambulante Wohnbegleitung 2021

Die Normkosten 2020 für die institutionelle ambulante Wohnbegleitung betragen 125 Franken pro Stunde plus Wegzuschläge. Die institutionelle ambulante Wohnbegleitung wird von Institutionen der Behindertenhilfe erbracht. Davon unterschieden wird das persönliche Budget. Die Normkostenwerte 2020 des persönlichen Budgets umfassen Tarife für Betreuungsstunden tagsüber und nachts. Das persönliche Budget richtet sich an Personen mit Behinderungen, die die Kriterien des Assistenzbeitrages nicht erfüllen. Sie umfassen Assistenzen, welche keine Fachausbildungen fordern.

Die bisherigen Ansätze beruhen auf Referenzwerten, welche beispielsweise aus den Bereichen Spitex und Assistenzleistungen abgeleitet wurden. Die Kosten- und Bedarfsdaten der Institutionen zeigen, dass die bisherigen Normkostenwerte ausreichend bemessen sind. Eine spezifische und vertiefte Analyse der Bedarfsdaten, der Bedarfserfassung, des Leistungskatalogs als Grundlage für die Überprüfung der Normkostenansätze steht noch aus. Aus diesem Grund sollen für das Jahr 2021 die Normkosten sowohl im institutionellen Bereich wie auch für das Persönliche Budget unverändert im Vergleich zu den Vorjahren 2017 bis 2020 festgelegt werden.

9. Ausblick

9.1 Finanzierung von Pflegeleistungen in der Behindertenhilfe BS

Die Frage des Zugangs zur Finanzierung von Pflegeleistungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft hat seit 2017 weiter an Bedeutung gewonnen. Die Gründe sind dabei analog dem Vorjahr insbesondere:

- Die demographische Entwicklung im Behindertenbereich (Durchschnittsalter und Lebenserwartung steigen) lässt eine Zunahme des Pflegebedarfs erwarten.
- Leistungen der Behindertenhilfe werden gemäss § 2 Abs. 3 BHG subsidiär zu zweckbestimmten Leistungen der Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und/oder Privatversicherungen finanziert. Dies schliesst auch KVG-Leistungen ein.
- Auch Personen mit Behinderung haben grundsätzlich Zugang zu KVG-Leistungen – unabhängig davon, ob sie Leistungen der Behindertenhilfe beziehen oder nicht. Die Behindertengleichstellung stützt diesen Rechtsanspruch.
- In Einrichtungen der Behindertenhilfe werden Pflegeleistungen schon heute in relevantem Umfang erbracht. Im Jahr 2019 beliefen sich die Spitex-Pflegekosten für Personen mit Wohnsitz Basel-Stadt, die in einem Behindertenheim lebten, auf rund 625'000 Franken (2018: 425'000 Franken), davon wurden knapp 240'000 Franken (2018: 171'000 Franken) über die kantonale Restkostenfinanzierung (Einzelposten Pflegefinanzierung, Gesundheitsdepartement) vergütet (vgl. Anhang 11.1-2).
- Mit Einführung von Normkosten für Betreuungsleistungen in der Behindertenhilfe steigt der Druck auf Leistungserbringer, Kosten auf andere Kostenträger zu verlagern. Hingegen ermöglicht die Einführung zielgruppenspezifischer Normkostenwerte für Institutionen mit einem hohen Anteil an Klienten mit Anspruch auf Hilflosenentschädigung gemäss Art. 42 IVG per 2023 (vgl. dazu Kap. 7.1) eine bessere Abgeltung insbesondere von Leistungen der Grundpflege⁷ im Rahmen der Behindertenhilfe. Damit wird die Tendenz zur Kostenverlagerung in die Pflegefinanzierung gedämpft und gleichzeitig die Schnittstelle zwischen Leistungen der Behindertenhilfe und Pflegeleistungen transparenter gekennzeichnet.
- Trotzdem ist davon auszugehen, dass einzelne Behinderteneinrichtungen auch weiterhin Pflegeleistungen separat nach KVG erbringen und abrechnen.

Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) und das Gesundheitsdepartement (GD) gehen in ihren Prognosen zur Entwicklung von Kosten für Pflegeleistungen für Bewohnerinnen und Bewohner in Behinderteneinrichtungen deshalb von folgenden Annahmen aus: Die Spitexkosten (ambulante Pflegeleistungen) wachsen bis 2022 jährlich um sechs Prozent. Die im vergangenen Jahr noch ergänzend prognostizierte Aufnahme von Behindertenheimen auf die Pflegeheimliste ist bei den möglichen Trägerschaften zurzeit kein Thema. In diesem Zusammenhang wäre mit einer stärkeren Verlagerung von Kosten aus der Behindertenhilfe in den Gesundheitsbereich zu rechnen, wie im letztjährigen Datenbericht erläutert.⁸

Mit Blick auf diese Rahmenbedingungen und die zu erwartenden Entwicklungen beobachten die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft die Entwicklungen in der Praxis weiterhin eng. Die zwischen den zuständigen Fachbereichen von WSU und GD gemeinsam in den vergangenen Jahren erarbeitete strategische Ausrichtung wird auf Basis der diesjährigen Daten weiter bestätigt und umfasst die folgenden Eckpunkte:

- Die Behindertenhilfe anerkennt die besonderen Anforderungen an Betreuungsumfang und

⁷ Als hilflos gemäss Art. 42 IVG gilt, wer wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung für alltägliche Lebensverrichtungen bzw. um soziale Kontakte zu pflegen, die Hilfe Dritter benötigt oder auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist. Es besteht eine grosse Schnittmenge zu den Leistungen der Grundpflege gemäss Art 7, Abs. 2, lit. c der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLIV).

⁸ Die Aufnahme aller vorstellbaren Behindertenheime auf die Pflegeheimliste führte in der letztjährigen Schätzung in etwa zu einer Verlagerung von geschätzten knapp 1'000'000 Franken von Kosten aus der Behindertenhilfe in den Gesundheitsbereich. Die Gesamtsumme setzt sich zusammen aus Kosten der Krankenkassen (geschätzt 420'000 Franken), Leistungsbezüger (110'000 Franken) und dem Gesundheitsdepartement (450'000 Franken).

Fachlichkeit in der Begleitung von hilflosen Personen gemäss IVG und finanziert deshalb die Leistungen Betreutes Wohnen und Betreute Tagesgestaltung mit zielgruppenspezifischen Normkosten.

- Darüber hinaus wird die subjektorientierte Finanzierung von Pflegeleistungen in Behinderteneinrichtungen über KVG einer objektorientierten Finanzierung über Spezialtarife für Institutionen mit Pflegeschwerpunkt vorgezogen (interne Spitex statt Pflegeheimliste). Sie entspricht den im BHG formulierten Grundsätzen des individuellen Bedarfs sowie der subjektorientierten und normkostenbasierten Finanzierung besser und steht auch im Einklang mit dem ab kommenden Jahr gültigen kantonalen Behindertenrechtegesetz (BRG).
- Der Kanton Basel-Stadt gewährt deshalb Einrichtungen der Behindertenhilfe grundsätzlich den Zugang zur Finanzierung von Pflegeleistungen über KVG, er treibt diesen Prozess aber nicht aktiv voran.
- Die Finanzierung von ambulanten Pflegeleistungen (via Spitex) ist in Behinderteneinrichtungen bereits Praxis.
- Um Umsetzungsrisiken – insbesondere hinsichtlich möglicher Doppelfinanzierungen, der Einhaltung der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) sowie betreffend Regelungen zur Restkostenfinanzierung bei ausserkantonalen Leistungsbezüglern – zu minimieren, wird die Ausgestaltung der kantonalrechtlichen Rahmenbedingungen an der Schnittstelle zwischen BHG und KVG weiterhin überprüft und gegebenenfalls angepasst.⁹

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine Schätzung der Entwicklung der Kosten für Pflegeleistungen gemäss KVG in Behindertenheimen und einer allfälligen Verschiebung von Kosten aus der Behindertenhilfe in die Pflegefinanzierung schwierig ist, da die Entwicklungen vom Verhalten der Behindertenheime abhängig sind. Eine langfristige Prognose ist zurzeit aufgrund mangelnder Erfahrungswerte nicht möglich. Das WSU und das GD werden die zukünftige Entwicklung weiterhin aufmerksam beobachten und dem Regierungsrat im Rahmen der zukünftigen Datenberichte jährlich dazu berichten.

Kostenträger	Leistung	2018	2019	2020	2021	2022	Ø jährliche Veränderung
Krankenkasse	Krankenversicherer	0.23	0.35	0.36	0.38	0.40	18.9%
Leistungsbezüger	Patient/EL/KK-EL	0.03	0.04	0.04	0.04	0.04	17.3%
Kanton GD	Pflegerestfinanzierung	0.17	0.24	0.27	0.28	0.30	18.6%
Total KVG		0.43	0.63	0.66	0.70	0.74	18.7%

Tabelle 9-1: Entwicklung der Finanzierung von Pflegeleistungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe Basel-Stadt gemäss KVG in Mio. Franken nach Kostenträgern 2018-2022 (vgl. Anhang 11.1-2)

9.2 Finanzielle Auswirkungen COVID-19

Die finanziellen Auswirkungen von COVID-19 für das Jahr 2020 werden erst Mitte 2021 genauer bekannt sein und sind schwierig einzuschätzen. Die Auswirkungen zeigen sich bei den Institutionen in Form von direkten Zusatzkosten (z.B. für Massnahmenumsetzung) sowie Mindereinnahmen in der Betreuung (weniger Neuaufnahmen). Die Anbieter von Begleiteter Arbeit sind zudem auch durch Mindereinnahmen in ihren Produktionsbetrieben betroffen (Schliessung von Läden, Minderproduktion usw.).

Bereits geregelt ist der Umgang mit COVID-19 bedingten Unterbrüchen oder Reduktionen des Pensums bei betreuten Personen. Institutionen müssen in diesen Fällen keine reduzierte Kostengutsprache beantragen. Damit sind die Beiträge des Kantons grundsätzlich in voller Höhe gesichert (Betreuungs- und Objektkosten). Mit dieser Regelung wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass bei Abwesenheiten durch COVID-19 weiterhin Betreuungs- und Koordinationsaufwände bestehen (telefonische Betreuung, Organisation von Massnahmen usw.). Dabei wird

⁹ Dies korrespondiert auch mit der Bearbeitung des Anzugs Lachenmeier (P195474), der am 10.06.2020 an das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt zur Bearbeitung innert zwei Jahren überwiesen worden ist.

den Institutionen eine entsprechende Eigenverantwortung in Bezug auf die agogischen Aspekte (alternative Formen der Betreuung usw.) bis hin zum Stellen von Kurzarbeitsanträgen überlassen. Verlangt wurde jedoch von den Institutionen die Betreuung wo immer möglich aufrechtzuerhalten. Zudem wurden Doppelfinanzierungen ausgeschlossen (zum Beispiel interne Tagesstruktur und externe Tagesstruktur). Diese Regelungen sind zwischen der Behindertenhilfe BS und BL abgesprochen und gelten einheitlich. Mit den weiteren Kantonen der Region wurde und wird das Vorgehen ebenfalls direkt abgestimmt.

Nähere Angaben zu den Kostenimplikationen von COVID-19 werden im Datenbericht 2021 auf Basis von IST-Daten 2020 ausgewiesen werden können.

9.3 Projekt Entwicklung Ambulante Leistungen BS und BL

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft werden in den kommenden rund zwei Jahren in einem gemeinsamen Projekt verstärkt den ambulanten Leistungsbereich weiterentwickeln. Das Ziel des Projektes ist es, den Zugang zu ambulanten Leistungen, insbesondere zur Förderung selbstständigen Wohnens, nachhaltig zu verbessern. Dazu sollen beispielsweise die folgenden Themen bearbeitet werden:

- Vernetzung der Leistungen der Behindertenhilfe mit Assistenzbeiträgen der IV, hauswirtschaftlichen Leistungen und Spitex-Leistungen.
- Schärfung des Leistungsprofils Ambulante Wohnbegleitung der Behindertenhilfe und Weiterentwicklung des Bedarfserfassungsinstrumentes (IHP Individueller Hilfeplan).
- Überprüfung und Schärfung des Leistungskatalogs der Behindertenhilfe.
- Analyse der finanziellen Steuerung und Abgeltung für die ambulanten Leistungen, insbesondere zwischen Behindertenhilfe und Ergänzungsleistungen.
- Analyse der Rolle und Aufgaben der beteiligten Akteure, insbesondere der institutionellen Leistungsanbietenden.

Das der ambulanten Leistungserbringung zugrundeliegende Bedarfsermittlungsverfahren IHP stammt ursprünglich aus Deutschland und wurde von den beiden Kantonen BS/BL für die hiesigen Verhältnisse adaptiert. Aktuell wird dieses Verfahren von sechs weiteren Kantonen eingehend geprüft und soll dort ebenfalls zur Anwendung kommen, u.a. im Aargau, sowie in Bern, Luzern und Zürich. So wird in den kommenden Jahren von gegenseitigen Erfahrungen profitiert werden können.

9.4 Normkosten nach 2023

Per 1. Januar 2023 wird die Übergangsphase und die damit einhergehende Anpassung der institutionsspezifischen Tarife über Normkosten auf Normkostenzielwerte 2023 abgeschlossen sein. Am Normkostenzielwert 2023 soll für die Folgejahre als Basis festgehalten werden. Die jährliche Teuerung wird jeweils zu diesem Basis-Wert hinzugerechnet, woraus die jeweiligen jährlichen Normkostenwerte der Folgejahre resultieren. Da ab 2023 alle Institutionen auf oder unter Normkosten operieren müssen, soll ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich allen Institutionen jährlich die Teuerung auf die individuellen Tarife gewährt. Aus diesem Grund wird bis 2023 die aktuell verwendete Teuerungssystematik (vgl. Kap. 7.2.) genauer überprüft werden, um eine langfristig sinnvolle und klare jährliche Teuerungsermittlung zu etablieren. Ungeachtet dieser Leitlinien, bleibt die Kompetenz des Regierungsrates zur jährlichen Festlegung der Normkostentarife gemäss §§ 18 ff. BHG bestehen.

Das Benchmarking, welches eine Übersicht über die durchschnittlichen Betreuungs- und Objektkosten der Leistungen in Wohnheimen, Werk- und Tagesstätten gibt, soll zunächst beibehalten werden. Somit kann die jährliche Entwicklung der Durchschnittskosten nachvollzogen werden. Weitere Anpassungen des Normkostenniveaus auf Basis der durchschnittlichen Kosten sind nicht vorgesehen.

10. Formelle Prüfung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Bericht gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Wir beantragen folgende Beschlussfassung:

1. Der Regierungsrat gewährt ab 2021 bei der Festlegung der Normkostenwerte für Betreuungs- und Objektkosten einen Teuerungszuschlag für IFEG-Leistungen. Dieser berücksichtigt die branchenrelevanten Teuerungsraten 2020.
2. Der Regierungsrat setzt die Normkostenwerte 2021 sowie Normkostenzielwerte 2023 (vorbehältlich späterer Korrekturen)¹⁰ für IFEG-Leistungen (Objekt- und Betreuungsleistungen) in Basel-Stadt wie folgt fest:

Normkosten 2020			Antrag Normkosten und Normkostenzielwerte		
Leistungsbereich	Einheit	Normkosten 2020	Normkosten 2021	Prognostische Normkosten 2022	Normkostenzielwerte 2023
Betreutes Wohnen	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	3.01	3.03	3.04	3.06
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten Gruppe hoher HE-Bedarf	3.21	3.22	3.24	3.25
	monatliche Objektkosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	2'901	2'925	2'953	2'980
	monatliche Objektkosten Gruppe hoher HE-Bedarf	4'139	4'173	4'213	4'251
Betreute Tagesgestaltung	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	4.36	4.38	4.41	4.43
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten Gruppe hoher HE-Bedarf	4.48	4.50	4.52	4.54
	monatliche Objektkosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	1'570	1'582	1'597	1'611
	monatliche Objektkosten Gruppe hoher HE-Bedarf	2'281	2'300	2'321	2'341
Begleitete Arbeit	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	2.94	2.95	2.97	2.98
	monatliche Objektkosten (alle)	1'164	1'173	1'186	1'197

3. Der Regierungsrat setzt die Normkosten für ambulante Leistungen im Jahr 2020 unverändert fest:

¹⁰ Neben der jährlichen Überprüfung der tatsächlichen Teuerung gehört insbesondere die Berücksichtigung der Anpassungen beim kalkulatorischen Mietwert in Basel-Stadt dazu. Ausserdem nennt die BHV weitere Einflussfaktoren wie beispielsweise die regulatorischen und finanzpolitischen Rahmenbedingungen (§ 21 und § 24 BHV).

Normkosten	Fachleistung		Assistenz	Assistenz
	institutionell		nicht institutionell	nicht institutionell
		Tag	Tag	Nacht
Betreuungskosten/Stunde		CHF 90.00	CHF 37.00	CHF 50.00
Objektkosten/Stunde		CHF 35.00	--	--
Wegzuschlag/Minute		CHF 1.50	--	--
	Zone 0	0 min	CHF 0	
	Zone 1	6 min	CHF 9	
	Zone 2	12 min	CHF 18	
	Zone 3	18 min	CHF 27	

Begründung

Mit Inkrafttreten des Behindertenhilfegesetzes am 1. Januar 2017 wechselte die Behindertenhilfe zur bedarfsbasierten, normkostendeckenden Leistungsfinanzierung. Die Kompetenz zur Festlegung dieser Normkosten liegt beim Regierungsrat. Inzwischen hat sich das neue Finanzierungssystem in der Behindertenhilfe soweit stabilisiert, dass mit dem Ziel einer längerfristigen Planungssicherheit für Kanton und Leistungserbringer die bisher per 2020 eingeführten Normkostenwerte per 2021 bestätigt und unter Berücksichtigung der prognostizierten Teuerung die Normkostenzielwerte 2023 durch den Regierungsrat festgelegt werden können. Der aktuelle Beschluss bestätigt denjenigen vom Vorjahr und löst deshalb gegenüber dem auf dem letztjährigen Datenbericht aufbauenden Budget 2021 keine weiteren Kosten aus.

Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt

Christoph Brutschin
Vorsteher

Beilage
§8-Bestätigung

11. Anhang

11.1 Tabellen zur Gesamtkostenentwicklung BS

Leistungsbereich	Leistungserbringer	Leistung	2018	2019	2020	2021	Ø jährliche Veränderung
IFEG	Institutionelle Leistungserbringung	Betreutes Wohnen	85.37	90.08	86.17	86.51	0.4%
		Betreute Tagesgestaltung	28.76	29.23	29.88	29.57	0.9%
		Begleitete Arbeit	20.22	20.54	20.25	22.42	3.6%
		Sonderbedarf	0.08	0.19	1.11	1.11	n.a.
		Zusatzbedarf	0.00	0.00	0.13	0.20	n.a.
		Total IFEG	134.43	140.03	137.55	139.81	1.3%
Ambulant	Institutionelle Leistungserbringung	AWB institutionell	5.34	5.46	6.91	6.36	6.4%
		ATS institutionell	0.00	0.00	0.00	0.10	n.a.
		Total institutionell	139.77	145.49	144.46	146.17	1.5%
	Nicht institutionelle Leistungserbringung	AWB nicht institutionell	0.02	0.02	0.03	0.03	9.4%
		Unterstützung familiäres Umfeld	0.00	0.00	0.00	0.00	0.0%
		Total nicht institutionell	0.02	0.02	0.03	0.03	9.4%
Total ambulant	5.36	5.47	6.94	6.39	6.4%		
Weitere Leistungen		Übrige weitere Leistungen	1.62	1.62	1.62	1.62	0.0%
		INBES	0.16	0.09	0.19	0.19	5.1%
		FAS	0.35	0.30	0.35	0.32	-2.7%
		Total weitere Leistungen	2.13	2.00	2.15	2.12	-0.1%
Stellenplan Verwaltung (in Vollstellen)			7.80	8.40	8.40	8.40	2.6%
Gesamtkosten			141.9	147.5	146.6	148.3	1.5%
davon Kosten für ausserkantonale (inkl. BL) bezogene IFEG-Leistungen			47.25	49.08	45.29	47.79	0.4%

Tabelle 11.1-1: Entwicklung der Gesamtkosten der Behindertenhilfe Basel-Stadt in Mio. Franken nach Leistungsbereichen 2018-2021

Leistungsbereich	Kostenträger	Leistung	2018	2019	2020	2021	Ø jährliche Veränderung
KVG	Krankenkasse	Krankenversicherer	0.23	0.35	0.36	0.38	21.9%
	Leistungsbezüger	Patient/EL/KK-EL	0.03	0.04	0.04	0.04	19.8%
	Kanton GD	Pflegereinstfinanzierung	0.17	0.24	0.27	0.28	21.5%
	Total KVG		0.43	0.63	0.66	0.70	21.6%
IFEG	Kanton WSU	Behindertenhilfe	99.46	101.55	100.13	102.11	0.9%
		EL periodisch	16.96	17.28	17.23	17.37	0.8%
	Leistungsbezüger	HE	1.67	1.75	1.66	1.67	0.0%
		Kostenbeteiligung	16.34	19.46	18.53	18.67	4.7%
Ambulant	Kanton WSU	Behindertenhilfe	3.42	3.29	4.17	3.84	4.1%
		KK-EL	1.90	2.20	2.72	2.50	10.6%
	Leistungsbezüger	Kostenbeteiligung	0.05	0.05	0.05	0.05	1.6%
Weitere Leistungen	Kanton	Behindertenhilfe	2.13	2.00	2.15	2.12	-0.1%
		Total Behindertenhilfe	105.01	106.84	106.46	108.07	1.0%
		Total EL	18.85	19.47	19.95	19.87	1.8%
		Total Kanton WSU	123.86	126.31	126.41	127.94	1.1%
		Total HE	1.67	1.75	1.66	1.67	0.0%
		Total Kostenbeteiligung	16.39	19.51	18.58	18.72	4.7%
		Total Leistungsbezüger	18.06	21.26	20.24	20.38	4.3%
Gesamtkosten BeHi			141.9	147.6	146.6	148.3	1.5%
Gesamtkosten BeHi inkl. KVG			142.3	148.2	147.3	149.0	1.6%

*) Die Prognose in Tabelle 9.1-2 geht für die Jahre 2019-2021 von einem jährlichen Wachstum der Kosten für Spitexleistungen um sechs Prozent aus.

Tabelle 11.1-2: Entwicklung der Gesamtkosten der Behindertenhilfe Basel-Stadt in Mio. Franken nach Kostenträgern 2018-2021 (inkl. KVG)

11.2 Tabellen zu Bedarfsentwicklung und Leistungsbezug Klienten BS

Leistungsbereich	Leistungserbringer	Leistung	2018	2019	2020	2021	Ø jährliche Veränderung
IFEG	Institutionelle Leistungserbringung	Betreutes Wohnen (in Tagen)	223'200	213'120	215'280	217'440	-0.9%
		Betreute Tagesgestaltung (in Tagen bei 100%-Pensum)	82'048	81'114	82'848	84'581	1.0%
		Begleitete Arbeit (in Tagen bei 100%-Pensum)	134'674	127'493	129'660	131'827	-0.7%
		Total IFEG (in Tagen)	439'923	421'728	427'788	433'848	-0.5%
		Sonderbedarf (in Stunden)	876	2'087	12'318	12'318	n.a.
		Zusatzbedarf (in Stunden)	-	-	1'470	2'221	n.a.
	Total IFEG (in Stunden)	876	2'087	13'788	14'539	n.a.	
Ambulant	Nicht institutionelle Leistungserbringung	AWB institutionell (in Stunden)	38'014	36'529	46'361	42'711	4.1%
		AWB nicht institutionell (in Stunden)	555	582	800	800	n.a.
		Unterstützung familiäres Umfeld (in Stunden)	-	-	-	-	n.a.
		Total nicht institutionell (in Stunden)	555	582	800	800	14.7%
	Total ambulant (in Stunden)	38'568	37'111	47'161	43'511	4.3%	
Weitere Leistungen		Übrige weitere Leistungen (in Stunden 1:1)	7'298	7'298	7'431	7'565	n.a.
		Übrige weitere Leistungen (in Stunden Gruppen)	23'266	23'266	24'066	24'866	n.a.
		INBES (in Stunden)	1'795	1'013	2'069	2'069	n.a.
		FAS (in Stunden)	3'850	3'281	3'889	3'533	n.a.
	Total weitere Leistungen (in Stunden)	36'209	34'859	37'456	38'033	1.7%	

Tabelle 11.2-1: Entwicklung der Gesamtleistungsmengen nach Leistungsbereichen 2018-2021 (Leistungsbezüger BS in BS oder in BL)

Leistungsbereich	Leistungserbringer	Leistung	2018	2019	2020	2021	Ø jährliche Veränderung
IFEG	Institutionelle Leistungserbringung	Betreutes Wohnen (Ø IBB-Punkte/Tag)	59.26	56.18	56.49	56.80	0.6%
		Betreute Tagesgestaltung (Ø IBB-Punkte/Tag)	43.34	42.19	42.52	42.85	0.8%
		Begleitete Arbeit (Ø IBB-Punkte/Tag)	31.62	30.91	31.01	31.11	0.3%
		Sonderbedarf (Ø IHP-Stunden/Monat)	68.54	85.32	80.00	80.00	5.6%
		Zusatzbedarf (Ø IHP-Stunden/Monat)	-	-	6.50	6.50	n.a.
Ambulant	Nicht institutionelle Leistungserbringung	AWB institutionell (Ø IHP-Stunden/Monat)	7.48	8.49	8.32	8.89	2.4%
		AWB nicht institutionell (Ø IHP-Stunden/Monat)	48.53	48.53	25.00	25.00	n.a.
		Unterstützung familiäres Umfeld (Ø IHP-Stunden/Monat)	-	-	-	-	n.a.

Tabelle 11.2-2: Entwicklung des durchschnittlichen Bedarfs nach Leistungsbereichen in Betreuungspunkten (IBB) resp. Betreuungsstunden (IHP) für die Jahre 2018-2021 (Leistungsbezüger BS in BS und BL)

Leistungsbereich	Leistungserbringer	Leistung	2018	2019	2020	2021	Ø jährliche Veränderung
IFEG	Institutionelle Leistungserbringung	Betreutes Wohnen	866	849	869	875	0.3%
		Betreute Tagesgestaltung	777	738	744	751	-1.1%
		Begleitete Arbeit	1'024	1'034	991	1'004	-0.6%
		Sonderbedarf	3	5	6	7	n.a.
		Zusatzbedarf	-	-	19	28	n.a.
		Total IFEG	2'670	2'626	2'629	2'665	-0.1%
Ambulant	Institutionelle Leistungserbringung	AWB institutionell	455	439	467	489	2.5%
		Total institutionell	3'125	3'065	3'096	3'154	0.3%
	Nicht institutionelle Leistungserbringung	AWB nicht institutionell	1	1	4	8	n.a.
		Unterstützung familiäres Umfeld	-	-	-	-	n.a.
		Total nicht institutionell	1	1	4	8	n.a.
		Total ambulant	456	440	471	496	2.9%
Weitere Leistungen	Übrige weitere Leistungen (in Stunden 1:1)		1'571	1'571	1'704	1'838	5.7%
	Übrige weitere Leistungen (in Stunden Gruppen)		832	832	966	1'099	10.7%
	INBES		718	405	828	828	5.1%
	FAS		1'100	937	1'111	1'010	-2.7%
			Total weitere Leistungen	4'221	3'746	4'609	4'774
Gesamttotal			7'347	6'812	7'709	7'936	2.7%

Tabelle 11.2-3: Entwicklung der Anzahl Leistungsbezüger (Leistungsbeziehende BS in BS und BL und anderen Kantonen) für die Jahre 2018-2021 pro Leistung (mehrere Leistungen pro Person möglich) und insgesamt

Leistungsbereich	Leistung	Merkmal	2018	2019	2020	2021	Ø jährliche Veränderung
IFEG	Betreutes Wohnen	Ø-Alter in Jahren	49.43	49.78	50.12	50.48	0.7%
		Anteil Personen mit HE in %	50.2%	50.3%	50.9%	51.5%	1.1%
	Betreute Tagesgestaltung	Ø-Alter in Jahren	48.37	48.94	49.51	50.10	1.2%
		Anteil Personen mit HE in %	61.7%	62.7%	64.4%	66.2%	2.8%
	Begleitete Arbeit	Ø-Alter in Jahren	44.06	44.24	44.42	44.60	0.4%
Anteil Personen mit HE in %		14.5%	14.7%	14.0%	13.4%	-4.6%	
Anteil IV-Teilrentner in %		13.4%	12.7%	13.5%	14.3%	6.1%	
Ambulant	Ambulante Leistungen	Ø-Alter in Jahren	46.83	46.80	46.80	46.80	-0.1%
		Anteil Personen mit HE in %	19.4%	19.5%	19.5%	19.5%	-0.2%

Tabelle 11.2-4: Entwicklung der Alters- und Rentenstruktur der Leistungsbezüger nach Leistungsbereichen 2018-2021 (Prognose aus 2019)

11.3 Tabellen zur Kosten- und Preisentwicklung BS

Leistungsbereich	Leistung	Ist-Kosten 2018	Ist-Kosten 2019	vereinbarte Tarife 2020	Normkosten 2020	Normkosten 2021
Betreutes Wohnen¹⁾	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (ohne Zuschlag)	2.53	2.85	2.84	3.01	3.03
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (mit Zuschlag HE-Bedarf)	3	3	3	3	3
	monatliche Objektkosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	2'666	2'776	3'000	2'901	2'925
	monatliche Objektkosten Gruppe hoher HE-Bedarf	3'947	4'004	4'269	4'139	4'173
Betreute Tagesgestaltung²⁾	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (ohne Zuschlag)	5.30	4.51	4.57	4.36	4.38
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (mit Zuschlag HE-Bedarf)	4.05	4.21	4.32	4.48	4.50
	monatliche Objektkosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	1'855.90	1'152.32	1'633.79	1'570.00	1'582.00
	monatliche Objektkosten Gruppe hoher HE-Bedarf	2'347	2'329	2'251	2'281	2'300
Begleitete Arbeit³⁾	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten	3	3	3	3	3
	monatliche Objektkosten	1'077	1'098	1'071	1'164	1'173

¹⁾ Normkostenwert 2020 und -Zielwert 2023 entsprechen dem Mittelwert der IST-Kosten 2018 inkl. Teuerungszuschläge ab 2018. Der Tarif mit Zuschlag HE, gilt für Institutionen welche ≥60% Anteil Klienten mit Anspruch auf Hilflosenentschädigung betreuen (oder ab einem Anteil von 40% auf Antrag, wenn die konzeptionelle Ausrichtung auf HE-Klienten ausgelegt ist).

²⁾ Normkostenwert 2020 und -Zielwert 2023 entsprechen dem Mittelwert der IST-Kosten 2018 inkl. Teuerungszuschläge ab 2018. Der Tarif mit Zuschlag HE, gilt für Institutionen welche ≥60% Anteil Klienten mit Anspruch auf Hilflosenentschädigung betreuen (oder ab einem Anteil von 40% auf Antrag, wenn die konzeptionelle Ausrichtung auf HE-Klienten ausgelegt ist).

³⁾ Normkostenwert 2020 und -Zielwert 2023 entsprechen dem Mittelwert der IST-Kosten 2018 inkl. Teuerungszuschläge ab 2018.

Tabelle 11.3-1: Entwicklung der Durchschnittswerte Ist-Kosten, vereinbarte Tarife und Normkosten für IFEG-Leistungen 2018-2021 mit Standort BS

11.4 Tabellen zum Teuerungsmonitoring im Anpassungsprozess

aktuell gültiges Normkostensystem inkl. Teuerung (seit Datenbericht 2019)					
		2020	2021	2022	2023
BK	BW ohne Zuschlag, ohne SWH	3.01	3.03	3.04	3.06
BK	BW mit Zuschlag HE, ohne SWH	3.21	3.22	3.24	3.25
OK	BW tiefe HE	2901	2924	2953	2980
OK	BW hohe HE	4139	4173	4213	4251
BK	BT ohne Zuschlag	4.36	4.38	4.41	4.43
BK	BT Mit mit Zuschlag HE	4.48	4.50	4.52	4.54
OK	BT tiefe HE	1570	1583	1597	1611
OK	BT hohe HE	2281	2299	2321	2341
BK	BA	2.94	2.95	2.97	2.98
OK	BA OK	1164	1174	1186	1197

NK-System falls aktuellste Teuerungsprognosen zur Anwendung kämen					
		2020	2021	2022	2023
BK	BW ohne Zuschlag, ohne SWH	3.01	3.03	3.04	3.05
BK	BW mit Zuschlag HE, ohne SWH	3.21	3.22	3.24	3.25
OK	BW tiefe HE	2901	2914	2932	2951
OK	BW hohe HE	4140	4158	4183	4211
BK	BT ohne Zuschlag	4.36	4.38	4.40	4.42
BK	BT Mit mit Zuschlag HE	4.48	4.50	4.52	4.54
OK	BT tiefe HE	1570	1578	1588	1599
OK	BT hohe HE	2281	2293	2307	2323
BK	BA	2.94	2.95	2.97	2.98
OK	BA OK	1164	1168	1174	1182

Monitoring: %-Diff. aktuellste Teuerungsprognose vs. gültiges Normkostensystem					
		2020	2021	2022	2023
BK	BW ohne Zuschlag, ohne SWH	-0.1%	-0.1%	-0.1%	-0.1%
BK	BW mit Zuschlag HE, ohne SWH	-0.1%	-0.1%	-0.1%	0.1%
OK	BW tiefe HE	0.0%	-0.3%	-0.7%	-1.0%
OK	BW hohe HE	0.0%	-0.3%	-0.7%	-0.9%
BK	BT ohne Zuschlag	-0.1%	-0.1%	-0.1%	-0.1%
BK	BT Mit mit Zuschlag HE	-0.1%	-0.1%	-0.1%	-0.1%
OK	BT tiefe HE	0.0%	-0.3%	-0.6%	-0.8%
OK	BT hohe HE	0.0%	-0.3%	-0.6%	-0.8%
BK	BA	-0.1%	-0.1%	-0.1%	-0.1%
OK	BA OK	0.0%	-0.5%	-1.0%	-1.3%

Tabelle 11.4-1: Teuerungsmonitoring (BK =Betreuungskosten, OK= Objektkosten, nach den drei Leistungsbereichen, fette Schrift = durch RR bereits im Datenbericht 2019 genehmigt)